

<u>Informationen zur Strompreisbremse (Strompreisbremsengesetz – StromPBG)</u>

Stand: 15.02.2023

Am 24.12.2022 ist das Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Entlastung von Stromkunden in Deutschland aus Mitteln des Bundes.

Wie wird die Entlastung ermittelt?

Bei der Ermittlung der Entlastungen wird laut Gesetz zwischen Kunden mit einem Stromverbrauch bis 30.000 kWh/Jahr und größer 30.000 kWh/Jahr unterschieden.

Regelung für Kunden bis 30.000 kWh/Jahr

Für Kunden mit einem Stromverbrauch bis 30.000 kWh pro Jahr wird der Arbeitspreis für den gelieferten Strom für einen Grundbedarfsanteil von 80 Prozent des erwarteten Jahresverbrauchs auf 40 ct/kWh brutto (inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte) begrenzt. Für den darüberhinausgehenden Verbrauch ist der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis zu zahlen. Auf die verbrauchsunabhängigen Preisbestandteile (z.B. Grundpreis) hat dies keinen Einfluss, d.h. sie gelten unverändert.

Regelung für Kunden ab 30.000 kWh/Jahr

Für Kunden mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 30.000 kWh erfolgt für 70 Prozent des Stromverbrauchs die Begrenzung des Arbeitspreises für den gelieferten Strom auf 13 ct/kWh netto. Zu diesem Arbeitspreis kommen Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte hinzu. Für den darüberhinausgehenden Verbrauch ist der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis zu zahlen. Auf die verbrauchsunabhängigen Preisbestandteile (z.B. Grundpreis) hat dies keinen Einfluss, d.h. sie gelten unverändert.

Die Strompreisbremse gilt aktuell für das Kalenderjahr 2023. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, die Laufzeit durch Rechtsverordnung bis zum 30. April 2024 zu verlängern.

Wie erfolgt die Umsetzung bei den Stadtwerken Waren?

Die Stadtwerke Waren haben zum 01.01.2023 die Strompreise für Ihre Produkte angehoben. Da die damit geltenden Arbeitspreise in der Regel deutlich unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Preisdeckel liegen, kommen vorgenannte Regelungen für die überwiegende Mehrheit der Stromkunden der Stadtwerke Waren nicht zur Anwendung.

Kommt die Regelung der Strompreisbremse für Sie zur Anwendung, brauchen Sie sich um nichts zu kümmern. Die Strompreisbremse wird bei Ihren neuen Abschlägen ab März 2023 berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt eine Verrechnung der Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023 mit Ihrem März-Abschlag. Hierüber erhalten alle Betroffenen, wie gewohnt, von uns eine schriftliche Information.

Noch ein Hinweis zum Schluss!

Unabhängig davon lohnt es sich für Sie weiterhin, Energie einzusparen. Denn Ihre Energieeinsparungen schonen die Umwelt und wirken sich kostenreduzierend auf Ihre nächste Abrechnung im Dezember 2023 aus.